

# ZH\_OBERGERICHT SB210090 vom 17. Mai 2022

ZH Obergericht, 2022-05-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB210090](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210090)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB210090 du 17 mai 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT SB210090 del 17 maggio 2022

## Erwägungen

### E. 1

Das Bezirksgericht Hinwil, Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen, entschied mit Urteil vom 4. Dezember 2020 im Verfahren GG200017 über die vorliegende Anklage. Gegen dieses Urteil wurde seitens des Beschuldigten fristgerecht Berufung angemeldet (Urk. 69 bzw. 69A). Mit Beschluss vom 14. Januar 2021 (Urk. 113) wurde seitens der III. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich in Bezug auf diverse Eingaben des Beschuldigten mit insbesondere prozessualen Anträgen und eine entsprechende Eingabe des damaligen amtlichen Verteidigers vom 8. Januar 2021 entschieden, dass auf die Beschwerde des Beschuldigten nicht eingetreten werde, wobei gleichzeitig erklärt wurde, dass die Kostenverteilung und die Festlegung der Entschädigung der Verteidigung für diesen Entscheid der hiesigen Kammer vorbehalten werde. Mit Verfügung vom 3. Februar 2021 wurde seitens der Vorinstanz der Wechsel der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten bewilligt (Urk. 103). Mit Eingabe vom 17. Februar 2021 ging die Berufungserklärung des Beschuldigten ein (Urk. 116). Mit Präsidialverfügung vom 24. Februar 2021 (Urk. 123) wurde – nach Gewährung des rechtlichen Gehörs der Staatsanwaltschaft See/Oberland des Kantons Zürich (hernach Staatsanwaltschaft oder Anklagebehörde) und der Verteidigung (Urk. 119; 121; 122) – verfügt, dass der Beschuldigte bis am 11. März 2021 in Sicherheitshaft zu verbleiben habe, an welchem Datum er aber zu entlassen und dem Migrationsamt des Kantons Zürich zuzuführen sei. Mit Präsidialverfügung vom 24. Februar 2021 (Urk. 125) wurde der Staatsanwaltschaft die Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt, unter Hinweis auf die ihr laufende Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten. Mit Eingabe vom 4. März 2021 (Urk. 129) wurde seitens der Staatsanwaltschaft auf die Erhebung einer An-

- 5 - schlussberufung verzichtet. Am 11. März 2021 wurde der Beschuldigte aus der Sicherheitshaft entlassen (Urk. 132). Seitens des Migrationsamtes des Kantons Zürich wurde dem Gericht am 19. März 2021 mitgeteilt, dass der Beschuldigte auf Ersuchen des Migrationsamtes hin am 11. März 2021 von der Kantonspolizei Zürich entlassen und auf freien Fuss gesetzt worden sei (Urk. 133). Der Antrag des Beschuldigten auf Wechsel seiner amtlichen Verteidigung wurde mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (Urk. 139).

### E. 1.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in

- 34 - welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2. m.w.H.). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1. m.w.H.).

### **E. 1.1.1**

Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden Aussagen des Beschuldigten hinsichtlich der angeklagten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie Sachbeschädigung einlässlich und zutreffend wiedergegeben (Urk. 112 E. II.4.3.), weshalb – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – vorab darauf verwiesen werden kann.

1.2.2. Die Aussagen des Beschuldigten erweisen sich als widersprüchlich und unglaubhaft. Während er erst vorgab, sich nicht an den Vorfall erinnern zu vermögen bzw. dass er sein Bewusstsein verloren habe (Urk. D1/15/3 S. 2), machte er später geltend, ferner verleumdet worden zu sein (Urk. D1/15/4 S. 3 ff.) und gab schliesslich an, von den Polizisten, welche die Geschichte erfunden hätten, angegriffen worden zu sein (Prot. I. S. 23 ff.). Er gestand allerdings nunmehr ein, dass sie gemeinsam in die Hartplastiktrennwand gefallen seien und dass er rumgeschrien und gespuckt habe (Prot. I S. 24), was mit den Schilderungen der Polizis-

- 10 - ten übereinstimmt. Der Beschuldigte gestand des Weiteren ein, Angst gehabt zu haben, dass er ohne medizinische Hilfe wieder zurück in den Bunker gebracht werde (Prot. I S. 24), was letztlich auch seine Motivlage offenlegt. Gestützt auf seine Ausführungen erscheint es – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 112 II.4.4.) – naheliegend, dass sich der Beschuldigte einer Rückführung ins Gefängnis widersetzen wollte, da seine Schnittwunde im Mund seiner Ansicht nach nicht ausreichend versorgt worden ist. Auch im Übrigen erweisen sich die Erwägungen der Vorinstanz als vollumfänglich zutreffend, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 112 E. II.4.4.). Auf die Ausführungen des Beschuldigten kann deshalb im Wesentlichen nicht abgestellt werden.

### **E. 1.2**

Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren vollumfänglich. Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten deshalb (auch) die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen. Hiervon ausgenommen sind wiederum die Kosten der amtlichen Verteidigung. Diese sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

### **E. 1.3**

Aussagen von C.\_\_\_\_\_ Die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ werden im Wesentlichen von denjenigen von C.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. D1/4/1 u. D1/4/3; letztere Einvernahme visionierbar in Urk. D1/5/5) gestützt. Zu beachten ist, dass er zwischenzeitlich den Raum verliess, um ange-

- 11 - sichts des Umstands, dass es mit dem Beschuldigten bereits zuvor Probleme gegeben habe und im selben Raum – lediglich durch eine Sichtschutzwand getrennt – eine weitere Patientin anwesend war, Verstärkung zu organisieren (Urk. D1/4/1 S. 2; Urk. D1/4/3 S. 4; entsprechend auch die damit übereinstimmenden Aussagen von B.\_\_\_\_\_: Urk. D1/5/1 S. 2 f.; Urk. D1/5/3 S. 4 u. 7), weshalb er nicht den gesamten

Geschehensverlauf unmittelbar mitbekam. Gegenüber der Polizei sagte er aus, dass er glaube, dass "das Gerangel" erst nach seiner Rückkehr ins Krankenzimmer losgegangen sei (Urk. D1/4/1 S. 2). Bei der Staatsanwaltschaft gab er zu Protokoll, dass B.\_\_\_\_\_ bei seiner Rückkehr bereits daran gewesen sei, den Beschuldigten zu beruhigen und in Schach zu halten (Urk. D1/4/3 S. 4), was keinen Widerspruch darstellen muss. Auch vermochte er sich bei der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 23. Juli 2020 nicht mehr daran zu erinnern, ob er den Versuch des Beschuldigten, B.\_\_\_\_\_ mit dem Stuhl zu schlagen, unmittelbar oder lediglich durch die Erzählung des Kollegen B.\_\_\_\_\_ wahrgenommen habe (Urk. D1/4/3 S. 5), was angesichts des Zeitablaufs von rund einem halben Jahr zum anklagerelevanten Vorfall nicht erstaunen muss. Da seine detaillierten und lebensnahen Ausführungen in sich widerspruchsfrei sind und im Kerngeschehen mit denjenigen von B.\_\_\_\_\_ übereinstimmen, wirken sie sehr überzeugend und damit glaubhaft.

#### **E. 1.4**

Übriges Beweisergebnis Auch das übrige Beweisergebnis stützt die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_: So ist aus den vom Tatort gemachten Fotografien u.a. ersichtlich, dass sich Blutspuren auf dem Boden und – in leichter Form – am Körper von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ befinden. Die hinsichtlich Sachbeschädigung angeklagten Schäden von Fr. 1'409.- für den beschädigten Operationsstuhl, von Fr. 2'888.- für die durch den Vorfall in Mitleidenschaft gezogene Faltwand sowie von Fr. 343.- sowie für die beschädigte Wanduhr sind aufgrund der bei den Akten liegenden Rechnungen der I.\_\_\_\_\_ AG vom 8. Januar 2020, der J.\_\_\_\_\_ AG vom 7. Januar 2020 bzw. der Offerte der K.\_\_\_\_\_ AG vom 9. Januar 2020 rechtsgenügend belegt (Urk. D1/11/2-4) und damit ausgewiesen.

- 12 -

#### **E. 1.5**

Ergebnis Der Anklagesachverhalt gemäss Dossier 1 ist aufgrund der gemachten Beweiserwürdigung erstellt. Die seitens des Beschuldigten schliesslich vorgebrachte These eines Angriffs durch die beiden Sicherheitsassistenten der Polizei entbehrt jeglicher Grundlage und erweist sich offensichtlich als blosser Schutzbehauptung. 2. Dossier 2 – Sachbeschädigung

#### **E. 2**

In der Folge wurde am 27. Mai 2021 zur Berufungsverhandlung am 26. Oktober 2021 vorgeladen (Urk. 140). Vier Tage vor der Verhandlung teilte die Verteidigerin dem Gericht mit, der Beschuldigte sei gemäss eigenen Angaben schwer an Covid-19 erkrankt (Urk. 143). Entsprechend wurden die Vorladungen abgenommen und neu vorgeladen (Urk. 144 ff.).

#### **E. 2.1**

Die amtliche Verteidigung ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO). Der mit Kostennoten vom 13. und 17. Mai 2022 (Urk. 148, 150) geltend gemachte Aufwand von knapp 27 Stunden erscheint angemessen. Entsprechend ist Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_ unter zusätzlicher Berücksichtigung der Dauer der Berufungsverhandlung für ihre Bemühungen als amtliche Verteidigerin im Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 7'500.- (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen. Die Rückerstattungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist vorzubehalten.

### **E. 2.1.1**

Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden Aussagen des Beschuldigten hinsichtlich der angeklagten Sachbeschädigung gemäss Dossier 2 zutreffend wiedergegeben (Urk. 112 E. II.5.3.). Darauf kann vorab verwiesen werden.

### **E. 2.1.2**

Der Beschuldigte sagte aus, sich nicht an den Vorfall erinnern zu vermögen (Urk. D1/15/1 S. 2) und bestritt die angeklagte Sachbeschädigung in den nachfolgenden Einvernahmen (Urk. D1/16/6 S. 5 f.; Prot. I. S. 21). Seine Angabe, dass er sich nicht an den Vorfall erinnere, erweist sich vor dem Hintergrund des Geschehenen als unglaublich und lebensfremd. Im Übrigen erweisen sich seine Aussagen als zu wenig substantiiert, um daraus massgebliche Rückschlüsse auf das Vorgefallene ziehen zu können, da er den Vorfall durchgehend pauschal bestreitet. Immerhin ist auffällig, dass er – gemäss einem typischen, mehrmals auftretenden Verhaltensmuster – pauschale Anschuldigungen gegen Behördenmitglieder erhebt, welche ihn zu Unrecht belasten würden (Urk. D1/15/6 S. 6). Die Aussagen des Beschuldigten erweisen sich – auch in Gegenüberstellung zu den nachfolgend zu erörternden Aussagen des Zeugen F.\_\_\_\_\_ (nachstehend unter E. 2.2.1.) – insgesamt als wenig überzeugend.

### **E. 2.2**

Im Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts Zürich vom 14. Januar 2021 im Beschwerdeverfahren UB200233 wurde die Festlegung der Entschädigung für die amtliche Verteidigung – damals noch Rechtsanwalt Dr. iur. X3.\_\_\_\_\_ – dem vorliegenden Endentscheid vorbehalten (Urk. 113 S. 3 f.). Gestützt auf die Kostennote vom 13. Januar 2021 (Urk. 84) und die dort im Nachgang an die erstinstanzliche Urteileröffnung hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens erfassten Aufwendungen ist der vormalige amtliche Verteidiger Rechtsanwalt Dr. iur. X3.\_\_\_\_\_ für seine diesbezüglichen Bemühungen mit pauschal Fr. 1'100.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen. Die Rückerstattungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist auch hier vorzubehalten.

- 35 - 3. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 3'500.– festzusetzen. Hinzu kommen die Kosten des bereits erwähnten Entscheids der III. Strafkammer vom 14. Januar 2021 im Beschwerdeverfahren UB200233 (vgl. Urk. 113 Dispositivziffern 2 und 3) von Fr. 300.–, welche ebenfalls dem Beschuldigten aufzuerlegen ist.

### **E. 2.2.1**

F.\_\_\_\_\_, seines Zeichens Fachmann Justizvollzug im Vollzugszentrum Bachtel, gab als Zeuge zu Protokoll, dass er gerade bei der Medikamentenausgabe im unteren Stock gewesen sei, als er einen lauten Lärm gehört habe, als ob jemand etwas herumwerfen würde, woraufhin er durch den Gang von Zimmer zu Zimmer gelaufen sei, um herauszufinden, woher der Lärm gekommen sei. In Zelle 14 habe er aufgemacht und habe dort den stark schnaufenden Beschuldigten angetroffen. Der Fernseher sei aus der Wand gerissen und die Stühle quer durchs Zimmer verteilt gewesen. Darauf angesprochen, was passiert sei, habe der Beschuldigte lediglich gesagt, dass er einen Arzt brauche. In der Zelle sei auch noch ein Mitinsasse gewesen. Der Zeuge F.\_\_\_\_\_ gab an, die

Sachbeschädigung nicht gesehen zu haben, jedoch sei der Zellengenosse des Beschuldigten im Bett gelegen, weshalb er davon ausgehe, dass der Beschuldigte die Sachbeschädigung begangen habe (Urk. D1/7 S. 4 ff.).

#### **E. 2.2.2**

Zu bemerken ist, dass der Zeuge F.\_\_\_\_\_ den angeklagten Vorfall lediglich gehört aber nicht gesehen hat. Vorliegend bestehen aufgrund seiner Schilderungen, welche Situation er in der Zelle vorgefunden hat, keine rechtsgenügenden Zweifel daran, dass der Beschuldigte der Urheber der angeklagten Sachbeschädigung war und nicht der Zellengenosse des Beschuldigten, welcher gemäss den überzeugenden Ausführungen des Zeugen bei Betreten der Zelle im Bett lag, demgegenüber der Beschuldigte stark schnaufte und nach einem Arzt verlangte. Einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 112 E. II.5.4.) erscheint es vor diesem Hintergrund gut möglich, dass der Beschuldigte mit dieser Handlung auf sich aufmerksam machen und seiner Forderung nach einer Konsultation bei einem Arzt Druck verleihen wollte.

#### **E. 2.3**

Asperiert mit der für das Delikt der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte vorgesehenen Strafe rechtfertigt sich eine weitere leichte Strafreduktion für die Drohung auf 4 Monate Freiheitsstrafe. 3. Sachbeschädigungen

#### **E. 2.4**

Ergebnis

- 14 - Gestützt auf die sich als wenig überzeugend erweisenden Aussagen des Beschuldigten und die glaubhaften Schilderungen des Zeugen F.\_\_\_\_\_ sowie die weiteren erwähnten Beweismittel ist rechtsgenügend erstellt, dass sich der angeklagte Vorfall so abgespielt hat, weil die vom Zeugen angetroffene Gesamtsituation deutlich gegen eine – theoretisch denkbare – Urheberschaft des Mitinsassen des Beschuldigten spricht. 3. Dossier 3 – Drohung

#### **E. 3**

B.\_\_\_\_\_ (Dossier 1) und C.\_\_\_\_\_ (Dossier 1) sowie G.\_\_\_\_\_ (Dossier 3) und H.\_\_\_\_\_ (Dossier 3) wurden vorliegend jeweils als Auskunftspersonen einvernommen, weshalb sie nicht unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet wurden. Anlässlich ihrer Einvernahmen wurden sie indes gemäss Art. 181 Abs. 2 StPO auf die Strafbarkeit einer falschen Anschuldigung, einer Irreführung der Rechtspflege und einer Begünstigung hingewiesen, was ihre Glaubwürdigkeit tendenziell stärkt. Bei allen vier Personen sind keine Motive ersichtlich, weshalb sie den Beschuldigten zu Unrecht belasten sollten, zumal sie auch in keiner persönlichen Beziehung zum Beschuldigten stehen (vgl. Urk. D1/4/3 S. 7; Urk. D1/5/3 S. 8 f.; Urk. D1/6/1 S. 2; Urk. D1/6/2 S. 2). B.\_\_\_\_\_ (Dossier 1) und C.\_\_\_\_\_ (Dossier 1) haben sich im vorliegenden Verfahren nicht als Privatkläger konstituiert und keine Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten gestellt (Urk. D1/18/2; D1/18/4), weshalb auch in dieser Hinsicht keine dem Beschuldigten entgegenstehende Interessen erkennbar sind. G.\_\_\_\_\_ (Dossier 3) und H.\_\_\_\_\_ (Dossier 3) haben sich demgegenüber als Privatkläger konstituiert, ohne allerdings finanzielle Ansprüche angemeldet zu haben (Urk. D3/12-13), weshalb ihre Glaubwürdigkeit nicht eingeschränkt zu sein scheint. Es ist vor dem erörterten Hintergrund von einer intakten Glaubwürdigkeit dieser Personen auszugehen. Im Vordergrund steht

allerdings so oder anders die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen.

### **E. 3.1**

Hinsichtlich der zu beurteilenden Sachbeschädigten ist festzustellen, dass der Gesamtwert der beschädigten Gegenstände mit insgesamt über Fr. 5'000.– nicht unbeträchtlich, aber auch nicht besonders hoch ist. Ferner erweist sich die Sachbeschädigung zum Nachteil der Privatklägerin 1 – einhergehend mit der zu- treffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 112 E. 4.4.3.) – lediglich als eine "Be- gleiterscheinung" zur tätlichen Auseinandersetzung mit den Sicherheitsbeamten. Die objektive Tatschwere erweist sich insgesamt als leicht. Bei isolierter Betrachtung wäre hierfür eine Einsatzstrafe von 2 Monaten Freiheitsstrafe vorzusehen.

#### **E. 3.1.1**

Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden Aussagen des Be- schuldigten hinsichtlich der angeklagten Drohung zutreffend wiedergegeben (Urk. 112 E. II.6.3.). Darauf kann vorab verwiesen werden.

#### **E. 3.1.2**

Auffällig erscheint, dass der Beschuldigte in der tatnächsten Einvernahme zuerst angab, lediglich auf Russisch gesagt zu haben, man solle ihm eine Ambu- lanz holen, er aber keine Drohung ausgesprochen habe (Urk. D1/15/2 S. 3), wo- raufhin er diese Aussage relativierend nachschob, dass der Arzt ihn vielleicht da- zu gebracht habe, die ihm vorgehaltenen Drohungen zu äussern, wobei er aber denke, nichts gesagt zu haben (Urk. D1/15/2 S. 4), was entlarvend erscheint. In den weiteren Einvernahmen bestritt er den Anklagesachverhalt und äusserte teil- weise in weitschweifiger Art und Weise, dass er verleumdet werde (Urk. D1/15/4 S. 5 f. u. 8; Urk. D1/15/5 S. 6; Urk. D1/15/6 S.4 u. 7; Prot. I S. 22). Aufgrund der gemachten Erwägungen bestehen nicht unerhebliche Zweifel an der Glaubhaf- tigkeit der Aussagen des Beschuldigten, zumal auch kein Motiv erkennbar ist, weshalb er zu Unrecht eines Delikts bezichtigt werden sollte. Im Übrigen kann auf die sich als zutreffend erweisenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 112 E. II.5.4.) verwiesen werden.

### **E. 3.2**

Die subjektive Tatschwere vermag die objektive auch hinsichtlich der Sach- beschädigungen zu relativieren, da auch hier von einer Kurzschlussreaktion des Beschuldigten auszugehen ist und überdies seine dissoziale Persönlichkeitsstö- rung verschuldensmindernd zu berücksichtigen ist. Teilweise handelte der Be- schuldigte ferner lediglich eventualvorsätzlich, was eine weitere Strafminderung nach sich zieht. Es rechtfertigt sich aufgrund der gemachten Erwägungen – bei isolierter Betrachtung – eine Strafreduktion auf 1 Monat Freiheitsstrafe vorzuneh- men.

- 26 -

#### **E. 3.2.1**

G.\_\_\_\_\_, Oberarzt in der Klinik L.\_\_\_\_ AG, führte im Rahmen seiner tat- näheren polizeilichen Einvernahme aus, dass der Beschuldigte sich im Rahmen seines Klinikaufenthaltes unauffällig, angepasst und freundlich verhalten habe, er

- 15 - ihn am 3. Januar 2020 – dem Termin seiner Rückverlegung zurück ins Gefängnis – aber am Boden sitzend und Blut spuckend vorgefunden habe. Daraufhin habe man ihm

etwas Metallenes aus dem Mund entfernt. Der Beschuldigte habe er- wähnt, nicht ins Gefängnis zurückverlegt werden sondern ins Krankenhaus zu wollen, welchem Ansinnen sie nicht Rechnung tragen wollten. Danach habe er auf Russisch – welche Sprache er (G.\_\_\_\_\_) verstehe – gedroht, es seien alle Faschisten, er würde jeden einzelnen verabschieden, was er (G.\_\_\_\_\_) teilweise den Kollegen übersetzt habe. Es sei keine psychotische, sondern eine gezielte Aussage gewesen, was dem Beschuldigten auch bewusst gewesen sei. Danach habe der Beschuldigte gedroht, er würde in erster Linie ihren Angehörigen und Kindern die Hände und Füße als erstes abtrennen und dann langsam auf dem Feuer braten. Er würde das so gestalten, dass sie das alles anschauen müssten bevor ihnen dasselbe passieren würde. Es solle niemand verschont bleiben. Er (G.\_\_\_\_\_) habe sich in erster Linie Sorgen um seine Familie gemacht, vor allem auch, weil der Beschuldigte seine Aussagen bei klarem Bewusstsein getroffen habe, weshalb er bejahte, Angst zu haben, dass die Drohungen umgesetzt werden könnten (Urk. D3/4 S. 2 ff.). Vor Staatsanwaltschaft bestätigte G.\_\_\_\_ die Richtigkeit seiner vor Polizei gemachten Aussagen und schilderte das Geschehen erneut sehr detailliert. Der Beschuldigte habe schliesslich gesagt, dass sie alle leiden würden, er ihre Kinder und Angehörigen finden würde, ihre Hände und Bei- ne abhacken und amputieren würde, wobei sie alle zuschauen müssten, und er sie langsam am Feuer foltern und braten würde, bis alle tot seien. Er bestätigte auch, dass die Aussagen des Beschuldigten nicht durch einen psychotischen Zu- stand getriggert worden seien und dass er (G.\_\_\_\_\_) sich in diesem Moment be- droht gefühlt habe (Urk. D1/6/1 S. 3 ff.).

### **E. 3.2.2**

Die Aussagen von G.\_\_\_\_ erweisen sich als sehr detailliert, schlüssig und lebensnah. Massgebliche Widersprüche sind nicht erkennbar. Es ist deshalb kein Grund ersichtlich, nicht darauf abzustellen.

### **E. 3.3**

Asperiert mit der für die Delikte der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie der Drohung vorgesehenen Strafe rechtfertigt es sich, eine weitere leichte Strafreduktion auf einen halben Monat Freiheitsstrafe vorzuneh- men. 4. Widerhandlung  
AIG

#### **E. 3.3.1**

H.\_\_\_\_, ihres Zeichens Pflegefachfrau bei der Klinik L.\_\_\_\_ AG, bestä- tigte die Aussagen von G.\_\_\_\_ im Wesentlichen. Vor Polizei schilderte sie ein-

- 16 - drücklich, dass aus Angst nicht alle beim anklagerelevanten Vorfall Anwesenden bereit seien, Aussagen zu treffen. Der Beschuldigte habe etwas auf Russisch ge- sagt, was von G.\_\_\_\_ übersetzt worden sei: Die Polizisten seien Faschisten, weshalb er sie alle suchen, zusammenschlagen und umbringen würde. Weiter habe der Beschuldigte gegenüber dem Klinikpersonal geäussert, dass er alle aus- findig machen und umbringen würde, wobei er davor ihren Familien und Kindern die Hände und Füße abschneiden und dann zerstückeln und braten werde, was sie mit ansehen müssten. Es habe ihr schon Angst gemacht. Sie denke auch, dass er die Drohungen wahr machen könne (Urk. D3/8 S. 2 ff.). Vor Staatsanwalt- schaft bestätigte H.\_\_\_\_ die Wahrheit ihrer vor Polizei gemachten Aussagen und schilderte das Geschehen erneut sehr detailliert. Sie wiederholte, dass der Be- schuldigte auf Russisch, was ihnen von G.\_\_\_\_ übersetzt worden sei, gesagt habe, dass die Polizisten Faschisten seien und er diese alle verabschieden wür- de. Ans Klinikpersonal

gerichtet habe der Beschuldigte des Weiteren gesagt, dass er ihre Kinder suchen und deren Hände und Füsse abtrennen sowie braten würde, woraufhin er ihre Angehörigen suchen würde. Am Schluss seien sie auch noch dran. Ihr sei schon eingefahren, wie der Beschuldigte gezielt gegen sie (das Klinikpersonal) und ihre Familienangehörigen gedroht habe (Urk. D1/6/2 S. 3 ff.).

### **E. 3.3.2**

Auch die Aussagen von H.\_\_\_\_\_ erweisen sich als detailliert, lebensnah und im Wesentlichen widerspruchsfrei. Deshalb sind ihre Schilderungen als sehr glaubhaft einzuschätzen. Sie bestätigen überdies die Aussagen von G.\_\_\_\_\_.

### **E. 3.4**

Übriges Beweisergebnis Auch die übrigen Beweismittel, die Polizeirapporte vom 4. und 11. März 2020 (Urk. D3/1-2), stützen das Beweisergebnis.

### **E. 3.5**

Ergebnis Die Aussagen von G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ erweisen sich als sehr glaubhaft, demgegenüber die Sachdarstellung des Beschuldigten wenig überzeugt, zumal er sich durch seine teilweise relativierend vorgebrachten Äusserungen selbst zu entlar-

- 17 - ven scheint. Der Anklagesachverhalt ist bei vorliegendem Beweisergebnis klarerweise rechtsgenügend erstellt.

## **E. 4**

Dossier 4 – Widerhandlung AIG

### **E. 4.1**

Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheidung. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_802/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 5.3; BGE 137 IV 352 E. 2.4.2).

### **E. 4.2**

Ausgangsgemäss verbleibt kein Raum für die beantragte Zusprechung einer Entschädigung (Urk. 151 S. 5) an den Beschuldigten. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig – der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB; – der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB; – der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB; sowie – des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, die durch Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft erstanden ist. 3. Dem Beschuldigten wird kein bedingter Strafvollzug gewährt. 4. Die für den mit Urteil des Tribunal correctionnel Genève vom 25. August 2015 ausgesprochene Freiheitsstrafe von 30 Monaten bedingt aufgeschobenen Teil von 15 Monaten gewährte Probezeit von 4 Jahren, verlängert um 1 Jahr mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 16. August 2019, wird mit Wirkung ab heute um ein weiteres Jahr verlängert.

- 36 - 5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66abis StGB für 7 Jahre des Landes verwiesen. 6. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung des Beschuldigten im Schengener Informationssystem angeordnet. 7. Der Privatkläger 2 wird mit seinem

Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

#### **E. 4.3**

In Asperation mit den – sachlich und persönlich wenig in Konnexität stehen- den – weiteren Delikten erweist sich eine Reduktion auf 1 ½ Monate Freiheitsstra- fe als angemessen. Insgesamt würde für den Beschuldigten nach der Würdigung der Tatkomponenten eine Freiheitsstrafe von 13 Monaten resultieren.

#### **E. 5**

Täterkomponente

##### **E. 5.1**

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zunächst auf die entsprechenden und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 112 E. IV.5.1.) und die hernach bei der Beurteilung der Landesverweisung gemachten Erwägungen (s. nachste- hend unter E. VII.B.1.) verwiesen werden. Die persönlichen Verhältnisse des Be- schuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus.

##### **E. 5.2**

Der Beschuldigte verfügt in der Schweiz über insgesamt fünf, teilweise ein- schlägige Vorstrafen (s. Urk. 142), wobei er vorliegend sogar während der Probe- zeit einer Vorstrafe erneut delinquierte, was die Unbelehrbarkeit des Beschuldig-

- 27 - ten noch verdeutlicht. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich eine Straferhöhung um 3 Monate Freiheitsstrafe.

##### **E. 5.3**

Ein Geständnis, Reue oder Einsicht sind beim Beschuldigten nicht festzu- stellen. Aus dem Nachtatverhalten des Beschuldigten ergibt sich demnach keine Strafreduktion. Auch ist keine bei der Strafzumessung zu berücksichtigende Strafempfindlichkeit auszumachen.

##### **E. 5.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich das Gutachten und der in die- sem gefolgerte Schluss, wonach der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt in seiner Schuldfähigkeit nicht eingeschränkt gewesen sei, sich als sorgfältig und nachvoll- ziehbar begründet erweist und ferner durch die Einschätzung der psychiatrischen Fachärzte der Klinik L.\_\_\_\_\_ AG gestützt wird, welche den Beschuldigten zum hier fraglichen Zeitpunkt unmittelbar betreuten. Darauf kann – entgegen den Vor- bringen der Verteidigung – vorliegend mithin ohne Weiterungen abgestellt wer- den. Nach dem Dargelegten vermag der von Dr. O.\_\_\_\_\_ gegenüber der Vo- rininstanz geäusserte Verdacht auf eine mögliche Erkrankung im schizophrenen Formkreis bzw. auf die Möglichkeit einer Haftpsychose daran jedenfalls nichts zu ändern, zumal dieser offenbar nur auf einer initialen Einschätzung beruhte und sich ferner auf einen Vorfall bezog, der sich Anfang 2021 – mithin mehr als ein Jahr nach den hier zu beurteilenden Vorfällen – ereignete und bereits deshalb kaum Rückschlüsse auf die Frage der Schuldfähigkeit hinsichtlich der hier fragli- chen Vorfälle Ende 2019 bzw. Anfang 2020 zulassen dürfte. Schliesslich ist da- rauf hinzuweisen, dass – wie sich aus den Gerichtsakten der Vorinstanz ergibt – der Beschuldigte offenbar kurz nach den vermeintlich "hochpsychotischen" Zu- stand, in welchem der Beschuldigte am 21. Januar 2021 gemäss Dr. O.\_\_\_\_\_ eingeliefert worden sei, bereits am 25. Januar 2021 wieder in den Strafvollzug

zu- rückversetzt werden konnte, nachdem der Beschuldigte sich von den zuvor noch geäußerten Suizidabsichten distanziert und – wohlgermerkt – selber die Rückver- setzung ins Gefängnis verlangte, dies weil er mit dem Setting in der PUK nicht einverstanden gewesen sei (Prot. I S. 39). In einer Gesamtbetrachtung spricht mithin selbst der von der Verteidigung ins Feld geführte Vorfall bzw. das vom Be- schuldigten diesbezüglich an den Tag gelegte Verhalten deutlich stärker für das

- 22 - vom Gutachter festgestellte intentionale und zielgerichtete manipulative Verhalten als für eine Haftpsychose. IV. Rechtliche Würdigung A. Erwägungen der Vorinstanz Die seitens der Vorinstanz vorgenommene einlässliche rechtliche Würdigung (Urk. 112 E. III.) erweist sich als vollumfänglich zutreffend. Darauf kann verwiesen werden. B. Ergebnis Da vorliegend keine Schuldausschluss- oder Rechtfertigungsgründe wie insbe- sondere Notwehr oder Notstand ersichtlich sind und der Beschuldigte – wie erwo- gen – trotz seiner psychischen Erkrankung zu den relevanten Tatzeitpunkten voll- umfänglich schuldfähig war, ist er entsprechend der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB, der mehrfachen Sach- beschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB sowie des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung A. Strafraumen 1. Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des or- dentlichen Strafraumens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung fest- zusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Der ordentli- che Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Der vom Gesetzgeber vorgegebene ordentliche Rahmen er- möglicht in aller Regel, für eine einzelne Tat die angemessene Strafe festzulegen.

- 23 - Er versetzt den Richter namentlich in die Lage, die denkbaren Abstufungen des Verschuldens zu berücksichtigen (BGE 136 IV 55 E. 5.8.). 2. Vorliegend hat die Vorinstanz zutreffend erwogen (Urk. 112 E. IV.1.1.), dass eine Erweiterung des Strafraumens nicht in Betracht fällt. 3. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 112 E. IV.1.2.) besteht vorliegend ein Strafraumen von bis zu drei Jahren Freiheits- strafe, wobei vom Delikt der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB als konkret schwerster Straftat auszugehen ist. B. Theoretische Grundlagen der Strafzumessung, des Vollzugs der Strafe und der Wahl der Sanktionsart 1. Auch im Übrigen wurden seitens der Vorinstanz die zu den Kriterien der Strafzumessung und dem Strafvollzug wie der Wahl der Sanktionsart nötigen the- oretischen Ausführungen gemacht. Darauf (Urk. 112 E. IV.2.-3.) sowie auf die ak- tuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Thema (Urteil des Bundesge- richts 6B\_619/2019 vom 11. März 2020 E. 3.3.; BGE 144 IV 217 E. 2.2 f.; 136 IV 55 E. 5.4 ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1; 132 IV 102 E. 8.1; je mit Hinweisen) kann vorab verwiesen werden. Hervorzuheben bleibt, dass zwischen der Tat- und Tä- terkomponekte sowie der objektiven und subjektiven Tatschwere zu unterschei- den ist. 2. Hervorzuheben ist, dass die Ausfällung einer Geld- statt einer Freiheitsstrafe angesichts der zahlreichen, teilweise schweren Vorstrafen des Beschuldigten (s. Urk. 142) und seiner damit unmissverständlich zum Ausdruck kommenden Unbe- lehrbarkeit – was sich auch im gutachterlich festgestellten hohen Rückfallrisiko manifestiert (vgl. Urk. D1/19/14 S. 51 ff.) – hinsichtlich jedes einzelnen heute zu beurteilenden Delikts von Vornherein nicht in Frage kommt. 3. Gemäss Art. 50 StGB hat das Gericht, sofern es sein

Urteil zu begründen hat, die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Es hat seine Überlegungen in den Grundzügen wiederzugeben, - 24 - so dass die Strafzumessung nachvollziehbar ist (BGE 144 IV 313 E. 1.2 S. 319; 142 IV 365 E. 2.4.3 S. 270 f.; 136 IV 55 E. 5.5 S. 59 ff.; je mit Hinweisen). C. Konkrete Strafzumessung 1. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

#### **E. 6**

Vollzug Vorliegend ist vom Fehlen einer ungünstigen Prognose gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB auszugehen, da der Beschuldigte in den letzten 5 Jahren vor der Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde: Mit Urteil des Tribunal correctionnel Genève wurde der Beschuldigte am 25. August 2015 zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Ferner häufte er zeitlich weitere 4 teilweise einschlägige Vorstrafen an (s. Urk. 142). Bei diesen Gegebenheiten fällt der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe ausser Betracht. Die Strafe ist zu vollziehen.

#### **E. 7**

Ergebnis Vorliegend würde es sich nach Würdigung aller massgebenden Strafzumessungsgründe als angemessen erweisen, den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten zu bestrafen. Da allerdings das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO vorliegend zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen ist, bleibt es bei der von der Vorinstanz ausgesprochenen unbedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe von 12 Monaten. Daran sind die in Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstandenen 365 Tage anzurechnen (vgl. Art. 51 StGB). Damit hat der Beschuldigte die Strafe zwischenzeitlich erstanden. VI. Widerruf A. Theoretische Grundlagen

- 28 - Seitens der Vorinstanz wurden die rechtlichen Grundlagen des Widerrufs zutreffend dargelegt (Urk. 112 E. IV.7.2.). Darauf kann vorliegend verwiesen werden. B. Würdigung Die seitens der Vorinstanz geäusserte Hoffnung, dass sich der Beschuldigte durch das vorliegende Strafverfahren sowie die mit ihrem Urteil auszusprechende unbedingte Freiheitsstrafe genügend beeindruckt zeige, um nicht erneut in die Schweiz einzureisen und hier erneut straffällig zu werden, kann angesichts der zahlreichen, teilweise einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten und seiner dadurch belegten Unbelehrbarkeit nicht geteilt werden. Die Anordnung eines Widerrufs des mit Urteil des Tribunal correctionnel Genève vom 25. August 2015 bedingt aufgeschobenen Teils von 15 Monaten Freiheitsstrafe wäre bei der sich vorliegend präsentierenden Ausgangslage naheliegend. Aufgrund des sich zu Gunsten des Beschuldigten auswirkenden Verschlechterungsverbots gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO kann die Beantwortung der Frage, ob vorliegend ein Widerruf anzuordnen wäre, letztlich aber offen bleiben. Die Probezeit kann vorliegend – wie seitens der Vorinstanz vorgesehen (Urk. 112 E. IV.7.4.) – um maximal 1 Jahr verlängert werden, nachdem sie bereits im Strafbefehlsverfahren F-1/2019/27914 der Staatsanwaltschaft Zürich/Sihl, welches mit Strafbefehl vom 16. August 2019 abgeschlossen wurde, um 1 Jahr verlängert wurde (vgl. Beizugsakten B). Entsprechend ist auf den Widerruf des mit Urteil des Tribunal correctionnel Genève vom 25. August 2015 bedingt aufgeschobenen Teils von 15 Monaten Freiheitsstrafe zu verzichten und stattdessen die Probezeit in Anwendung von Art. 46 Abs. 2 StGB um die gesetzlich maximal zulässige Dauer von einem Jahr ab heute zu verlängern. VII. Landesverweisung und Ausschreibung SIS A. Theoretische Grundlagen 1. Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB ist ein Ausländer, der zu einer Katalogtat verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz zu verweisen.

Gemäss Art. 66abis StGB kann ein Ausländer für die Dauer

- 29 - von 3 bis 15 Jahren auch des Landes verwiesen werden, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Art. 66a StGB erfasst ist, zu einer Strafe oder einer Massnahme verurteilt wird. Diese "Kann-Bestimmung" haben die Gerichte nach pflichtgemäsem Ermessen anzuwenden. Die gesetzgeberische Wertung, welche Art. 66a StGB vorgibt, bei welchen Delikten zwingend eine Landesverweisung zu verhängen ist, impliziert, dass bei übrigen Verbrechen oder Vergehen eine erhebliche Schwere vorliegen und im Einzelfall die negative Legalprognose aus spezialpräventiver Sicht diese Massnahme indizieren muss (OFK/StGB-HEIMGARNER, Art. 66a bis StGB N 1). Wie jeder staatliche Entscheid hat die nicht obligatorische Landesverweisung unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2 und 3 BV zu erfolgen. Zu prüfen ist, ob das öffentliche Interesse an der Landesverweisung das private Interesse der beschuldigten Person am Verbleib in der Schweiz überwiegt. Die erforderliche Interessenabwägung entspricht den Anforderungen gemäss Art.

#### **E. 8**

Es wird davon Vormerk genommen, dass der Privatkläger 1 keine Zivilansprüche geltend gemacht hat.

#### **E. 9**

Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Ziff. 9) wird bestätigt.

#### **E. 10**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 300.– Kosten des Beschwerdeverfahrens UB200233 Fr. 7'500.– amtliche Verteidigung (RAin X.\_\_\_\_\_) vormalige amtliche Verteidigung (RA X3.\_\_\_\_\_) betr. Fr. 1'100.– Beschwerdeverfahren UB200233.

#### **E. 12**

Die Kosten der Untersuchung und beider gerichtlicher Verfahren werden, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigungen, dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

#### **E. 13**

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft See/Oberland – den vormaligen amtlichen Verteidiger des Beschuldigten (RA X3.\_\_\_\_\_) – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Privatklägerschaft

- 37 - (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

- 38 - sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft See/Oberland – die Privatklägerschaft (sofern verlangt) – Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei, 3003 Bern – Nachrichtendienst des Bundes NDB, 3003 Bern – das Staatssekretariat für Migration, Postfach, 3003 Bern und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons

Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – Tribunal correctionnel Genève, Rue des Chaudronniers 9, 1204 Genève (Aktenz. P/6947/14), unter Hinweis auf Ziff. 4, – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und B.

#### **E. 14**

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 39 - Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 17. Mai 2022 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter lic. iur. Spiess MLaw Andres Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.